

üK1	Allgemeine Branchenkenntnisse	LZ 1.1.8.3.1 (K2)	Vorbereitungsauftrag
<b>V132</b>	<b>Allgemeine Bedingungen SPEDLOGSWISS</b>	Einzelarbeit	20 Min.

**Ziel**

Sie verstehen die Grundlagen und den Zweck der Allgemeinen Bedingungen SPEDLOGSWISS.

**Auftrag**

Studieren Sie das separate Dokument «Die Allgemeinen Bedingungen von SPEDLOGSWISS (AB SPEDLOGSWISS)» Artikel 1- 3.

Beantworten Sie die folgenden Fragen und bringen Sie das ausgefüllte Blatt mit an den üK 1 (3. Tag).

**Fragen zu AB SPEDLOGSWISS**

**1. Welches ist der Geltungsbereich der AB SPEDLOGSWISS?**

---

**2. Nennen Sie die Tätigkeitsbereiche des Spediteurs.**

---



---



---



---



---

**3. Nennen Sie drei Beispiele für «Weitere Dienstleistungen»**

---

**4. Welches sind die Tätigkeitsbereiche Ihres Lehrbetriebs?**

---



---

**5. Welches Recht steht über den AB SPEDLOGSWISS?**

---

üK1	Branche und Unternehmen	LZ 1.1.8.3.1 (K2)	Vorbereitungsauftrag
<b>V132</b>	<b>AB SPEDLOGSWISS: Pflichten Spediteur/Auftraggeber</b>	Einzelarbeit Plenum	20 Min.

### Ziel

Sie lernen Pflichten von Spediteur und Auftraggeber kennen.

### Auftrag

Markieren Sie in den AB SPEDLOGSWISS bei den Artikeln 4-10 die Pflichten von **Spediteur (grün)** und **Auftraggeber (gelb)**.

### Hilfsmittel

AB SPEDLOGSWISS

Auszug aus den AB SPEDLOGSWISS:

#### Auftragserteilung

##### Art. 4

Der Auftrag ist dem Spediteur schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung beim Spediteur die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

##### Art. 5

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

##### Art. 6

Nicht als Teil des Auftrages gilt der Text in Dokumenten, die dem Auftrag beiliegen, es sei denn, der Auftraggeber bezeichne diese ausdrücklich als Bestandteil des Auftrages.

#### Besondere Bestimmungen

##### Art. 7 Überprüfung

Der Spediteur überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig; er ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefäßen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt der Spediteur Unklarheiten fest, so klärt er sie raschmöglichst mit dem Auftraggeber ab.

##### Art. 8 Lieferfristen

Lieferfristgarantien sind schriftlich zu vereinbaren. Sie müssen mindestens den letzten Ablieferungstermin und den vereinbarten Aufpreis beinhalten.

##### Art. 10 Herkunftszeichen

Soll dem Absender die wirkliche Bestimmung oder dem Empfänger die Herkunft der Ware nicht bekannt werden, so ist dies dem Spediteur schriftlich mitzuteilen. Weist der Empfänger den Spediteur an, das Transportgut an einen Dritten weiterzuleiten, so gibt der Spediteur, auch ohne besondere Aufforderung, dem Dritten den Namen des Urabsenders und die Herkunft der Ware nicht bekannt. Er entfernt die Herkunftszeichen nur auf schriftliches Verlangen.